



**STADT COTTBUS**  
CHÓŠEBUZ

**DER OBERBÜRGERMEISTER**  
WUŠY ŠOLTA

Datum  
16. September 2016

Geschäftsbereich/Fachbereich  
G II  
Ordnung und Sicherheit  
Karl-Marx-Str. 69  
03044 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in  
Frau Krüger

Zimmer  
2.54

Mein Zeichen

Telefon  
0355 612 4731

Fax  
0355 612 134731

E-Mail  
Irena.krueger@cottbus.de

## Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt nach § 35 (3) GGVSEB

Auf Grund des § 35 (3) Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt -GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35 (1) in Verbindung mit Anlage 1 GGVSEB genannten Güter für das Gebiet der

### Stadt Cottbus

wie folgt bestimmt:

#### 1. Bezeichnung des Fahrweges

##### 1.1. Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter Ziffer 1.2. beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.

Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Ziffer 1.2. zum Positivnetz gehörigen weiteren Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 1.4. zusammen.

Die unter Ziffer 1.3. genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden.

Sofern die Benutzung des Negativnetzes unumgänglich ist, ist bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Cottbus rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung und ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beantragen.

Stadtverwaltung Cottbus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

## 1.2. Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

### 1.2.1. Bundesstraßen

- B 97** aus Richtung Spremberg ab Ortseingangstafel Cottbus bis Autobahnanschlussstelle Cottbus-Süd der A 15
- B 168** ca. 1,1 km nach Ortsausgangstafel Cottbus bis ca. 1,5 km nach Ortsausgangstafel Cottbus-Willmersdorf in Richtung Peitz/Beeskow
- B 169** ab Autobahnanschlussstelle Cottbus-West der A 15 bis ca. 1,1 km nach Ortsausgangstafel Cottbus in Richtung Peitz/Beeskow

### 1.2.2. Landesstraßen

- L 49** aus Richtung Kolkwitz ab Ortseingangstafel Cottbus bis ca. 2 km nach Ortsausgangstafel Cottbus in Richtung Forst
- L 50** ab Einmündung Siedlerstraße Stadtteil Groß Gaglow bis Ortsausgangstafel Cottbus auf die Einmündung L 49 durch die Stadtteile Kiekebusch und Kahren
- L 51** aus Richtung Burg ab ca. 3 km vor Ortseingangstafel Cottbus bis Straßenkreuzung Bahnhofstraße/Karl-Liebknecht-Straße (L 49)
- L 511** aus Richtung Dissen ab ca. 1,5 km vor der Ortseingangstafel Cottbus-Sielow bis zur Einmündung Sielower Chaussee/Am Zollhaus (L 51)

## 1.3. Negativnetz

Zum Negativnetz gehören Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit dem Vorschriftzeichen **261** (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder **269** (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind

sowie

Straßen, die eine Gefällstrecke aufweisen und in den Wintermonaten auf Grund von Schnee- und Eisglätte mit dem Gefahrenzeichen **101 + Zusatzzeichen 1007-30** versehen werden.

**In Cottbus sind folgende Straßen dem Negativnetz zugeordnet:**

**B 169** zwischen Autobahnanschlussstelle Cottbus West der A 15 Berlin-Forst (Ortslage Klein Gaglow) bis Straßenkreuzung Thiemstraße/Hermann-Löns-Straße/Lipezker Straße/Saarbrücker Straße

**Gelsenkirchener Allee** zwischen Einmündung auf die B 169 (Saarbrücker Straße) und Straßenkreuzung Gelsenkirchener Allee/Lipezker Straße

sowie

**Eisenbahnüberführung Bahnhofstraße** zwischen Straßenkreuzung Thiemstraße/Stadtring und Straßenkreuzung Wilhelm-Külz-Straße/Adolph-Kolping-Straße/Bahnhofstraße

## 1.4. Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist.

Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen.

Dementsprechend können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden.

Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 7 StVO mit dem Richtzeichen **354** (Wasserschutzgebiet) beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden.

Sofern die vorgenannten Straßen zum Zwecke der Be- oder Entladung dennoch befahren werden müssen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Cottbus eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

## **2. Benutzung des Fahrweges**

### **2.1. Allgemeines**

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist.

Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3a StVO zu beachten.

### **2.2. Autobahnen**

Die in § 7 Abs. 1 GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 7 Abs. 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern.

Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
- b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

### **2.3. Fahrweg außerhalb der Autobahnen**

#### **2.3.1. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen :

1. Bundesstraßen,
2. Landesstraßen,
3. Kreis- und Gemeindestraßen.

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes anzufahren.

Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

#### **2.3.2. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306) zu benutzen.

Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegt die Be- und Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- oder Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen.

Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen.

Umwege sind in Kauf zu nehmen.

### **2.3.3. Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen**

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

## **3. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

### **3.1. Außerörtlicher Fahrweg**

#### **3.1.1. Beschreibung**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.

**Hinweis:** Auf der Internetseite [www.cottbus.de/A-Z/](http://www.cottbus.de/A-Z/) unter S steht der aktuelle Stadtplan der Stadt Cottbus zur Verfügung.

#### **3.1.2. Abweichungen aus unvorhersehbaren Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem nach 3.1.1. beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in einer Straßenkarte einzuzeichnen bzw. in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

#### **3.1.3. Abweichungen aus betrieblichen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach 3.1.1. beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem, geeignetem Fahrweg zu übermitteln.

Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg vor Fortsetzung der Fahrt in die Fahrwegbeschreibung nach 3.1.1 zu übertragen.

### **3.2. Innerörtlicher Fahrweg**

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 1 und 2 beschriebenem Netz befindet.

Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

### **3.3. Mitführungspflicht**

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen.

Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer vor der jeweils ersten Beförderung in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und der Allgemeinverfügung einzuweisen.

### **3.4. Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen nach den Nummern 3.1. bis 3.3. sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

#### **4. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderung aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 1.4), anzufahren.

#### **5. Widerrufsvorbehalt**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, zweckmäßigerweise bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Servicebereich Straßenverkehrsbehörde, Karl-Marx-Straße 69, 03044 Cottbus einzulegen.

Sollte die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden, so wird deren Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Cottbus, 16.09.2016

Im Auftrag

gez. Manuel Helbig  
Servicebereichsleiter